

Fangliste Küstenkanal

Gültig für den Küstenkanal im Streckenabschnitt ab Schleuse in Oldenburg bis km 64 vor Dörpen. Angelverbot besteht im Bereich des Bootshafens in Surwold (ganzjährig) und im Stichkanal „ESB“ in Jeddelloh II (Privateigentum, Nähe km 14/15).

Zugelassene Fanggeräte:

4 Handangeln oder 1 Spinn-/Fliegenrute oder 1 Piere oder 1 Senke.

Alle anderen Fanggeräte wie Aalleinen, Reusen und desgleichen sind wegen Schäden an Schiffsschrauben nicht zugelassen.

Fangbeschränkungen:

Innerhalb 1 Woche (Montag bis einschl. Sonntag) dürfen insgesamt 8 Fische der Arten Hecht, Zander, Forelle oder Karpfen gefangen werden; andere Fischarten beliebig. Es ist verboten, maßige Fische wieder in das Gewässer zurückzusetzen (s. Tierschutzgesetz).

Artenschonzeiten:

Während der Hecht- und Zanderschonzeit (**1. Januar bis einschl. 31. Mai**) ist jegliches Angeln mit natürlichen und künstlichen Raubfischködern untersagt.

Zur Befischung dürfen während dieser Zeit nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (Teig) verwendet werden.

Gefangene Fische dürfen nicht als Besatz in Privateichen verwendet werden.

Lebendhaltung von Fischen ist nicht gestattet; Halterbecken, Setzkescher u.ä. sind daher nicht zulässig.

Fangfähige Fische sind erst zu betäuben, zu töten, und erst dann vom Haken zu lösen.

Untermaßige, wieder einsetzbare Fische sind mit nassen Händen anzufassen, schonend mit einem Hakenlöser vom Haken zu befreien und behutsam wieder in ihr Element zurückzusetzen.

Fänge sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen, bevor ein neues Auswerfen erfolgt. Ein Nichtbeachten kann den Einzug der Karte zur Folge haben. Weißfische können erst nach Angelende in die Fangliste eingetragen werden.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und Ausweispapiere, sowie die geführte Fangliste für den Kanal vorzuzeigen. Dies gilt ebenso für sich ausweisende berechtigte Personen aus anderen Vereinen.

Ganzjähriges Fangverbot gilt für folgende Fischarten:

Bachneunaugen, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe/Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

Werden Fische, deren Fang verboten ist, unverletzt gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind nicht mehr lebensfähig, so sind sie einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (§ 5 Binnenfischereiordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Fisch Gesetzes und der Binnenfischereiordnung.

Das Sauberhalten des Angelplatzes sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Auch bereits vorgefundener Müll ist vom Angler mitzunehmen und zu entsorgen.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser wird vorausgesetzt. Bei unvorschriftsmäßigem Verhalten haben die Fischereiaufseher dies dem Vereinsvorsitzenden des Vereins, dem dieser Betroffene angehört, zu melden.

Es darf vom Boot aus geangelt werden. Zelten und offenes Feuer sind verboten.

Am Ende des Kalenderjahres ist die Fangliste in die **Jahresfangmeldung** des SFV Oldenburg unter Zeile 3: „Küstenkanal“ zu übertragen.

Diese Fangliste wird also **nicht** an die Geschäftsstelle zurückgesandt.

Mindestmaße für den Küstenkanal:

Aal	45cm	Karpfen	40cm
Bachforelle	30cm	Quappe	35cm
Barsch	20cm	Schleie	30cm
Hecht	60cm	Weißfische	20cm
Karausche	20cm	Zander	50cm

Es dürfen maximal 15 Weißfische (bis 15cm) als Köderfische entnommen werden.

Kein Mindestmaß für Wels! Jeder gefangene Wels muss entnommen und gemeldet werden.

Diese Fangliste ist beim Fischen im Kanal mitzuführen!